

Berlin, Juni 2012

Rentenzuschuss statt Zuschussrente

Im SoVD und bei ver.di wird schon seit langem diskutiert, Renteneinkünfte – entsprechend dem so genannten Erwerbstätigenfreibetrag bei Hartz IV – von der Einkommensanrechnung bei der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ teilweise freizustellen. SoVD und ver.di sehen hierin eine zielgenauere und systemgerechte Alternative zu dem Vorschlag der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, eine Zuschussrente für besondere Personengruppen einzuführen.

Mit dem vorgeschlagenen Rentenzuschuss aus der Grundsicherung könnte – wie von der Bundesministerin für Arbeit und Soziales beabsichtigt – garantiert werden, dass diejenigen Versicherten, die „ein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt“¹ oder gesellschaftlich relevante Leistungen wie Kindererziehungs- und Pflegearbeit erbracht haben, ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten. Auch aus finanzpolitischer Hinsicht wäre ein solcher Rentenzuschuss sachgerechter. Da es sich bei einem solchen Rentenzuschuss um eine Leistungsverbesserung in der Grundsicherung handelt, wäre sichergestellt, dass er als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in vollem Umfang aus Steuermitteln finanziert wird. Gleichzeitig wäre er für die weitere Entwicklung des Beitragsatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung unerheblich. Ein weiterer Vorteil des Rentenzuschusses aus der Grundsicherung wäre, dass er die mit der geplanten Zuschussrente verbundene, zusätzliche Bedarfsprüfung durch die Rentenversicherungsträger entbehrlich machen würde.

Mit der Zuschussrente, wie sie von der Ministerin geplant ist, ist eine derartig zielführende und systemgerechte Lösung nicht erreichbar. Hinzu kommt, dass die Hürden für ihre Inanspruchnahme zu hoch sind. Diejenigen, die einen Zuschuss benötigen, erfüllen die hohen Anforderungen häufig nicht und diejenigen, die sie erfüllen würden, haben regelmäßig Alterseinkünfte oberhalb der Grenze von rd. 850 Euro (31 Entgeltpunkte). Insbesondere die Voraussetzungen der erforderlichen 30 bzw. 35 Beitragsjahre können Beschäftigte in geringfügigen Minijobs und Versicherte mit langen Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht erfüllen. Auch haben Geringverdienende nur selten die finanziellen Mittel, zusätzlich für das Alter vorzusorgen, so dass auch diese Voraussetzung für die Zu-

¹ BMAS, Das Rentenpaket, 22.3.2012, S. 6.

zuschussrente in vielen Fällen nicht erfüllt wird. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kommen deshalb im ersten Jahr der Einführung nur etwa 50.000 Personen in den Genuss der Zuschussrente. Diese garantiert jedoch keineswegs ein Alterseinkommen von rd. 850 Euro monatlich, da der „Zuschuss“ nur eine Aufstockung der maßgeblichen Entgeltpunkte bewirkt. Trotz Zuschussrente werden daher immer noch viele Versicherte, insbesondere Frauen in Teilzeit, in 400 Euro-Minijobs und Geringverdienende mit kleinen gesetzlichen Renten auf Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung angewiesen sein.

Die richtige Idee „Vorsorge muss sich lohnen“ wird mit der Zuschussrente nicht umgesetzt. Deshalb ist es zielführend, dort anzusetzen, wo die Nichtanerkennung von Vorsorge stattfindet – in der Grundsicherung. Grundsicherung ist – wie die Sozialhilfe – eine subsidiäre Sozialleistung, d. h. sie wird nur dann und in dem Umfang gezahlt, wie den Betroffenen keine anderen Einkünfte (z. B. Erwerbseinkommen, Renten, Kindergeld, Wohngeld, Riester-Rente oder Ähnliches) zur Verfügung stehen. Wer aber für das Alter vorgesorgt hat, muss im Alter mehr haben als diejenigen, „die – aus welchen Gründen auch immer – im Erwerbsleben keinen Grundstock fürs Alter gebildet oder sich schlicht nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben“². Diese Gerechtigkeitslücke kann durch einen Rentenzuschuss aus der Grundsicherung systemgerecht geschlossen werden.

Für diejenigen, die vorgesorgt haben und trotzdem auf nur sehr niedrige Renten kommen, fordern SoVD und ver.di einen zusätzlichen gestaffelten Rentenzuschuss aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der sich aus der teilweisen Nichtanrechnung von Altersvorsorgeeinkommen bei der Grundsicherung ergibt:

Anrechnungsfreiheit der Renteneinkünfte bis 100 Euro,
Anrechnungsfreiheit der Renteneinkünfte zwischen 100 und 200 Euro zu 50 Prozent
und
Anrechnungsfreiheit der Renteneinkünfte zwischen 200 und 300 Euro zu 25 Prozent.

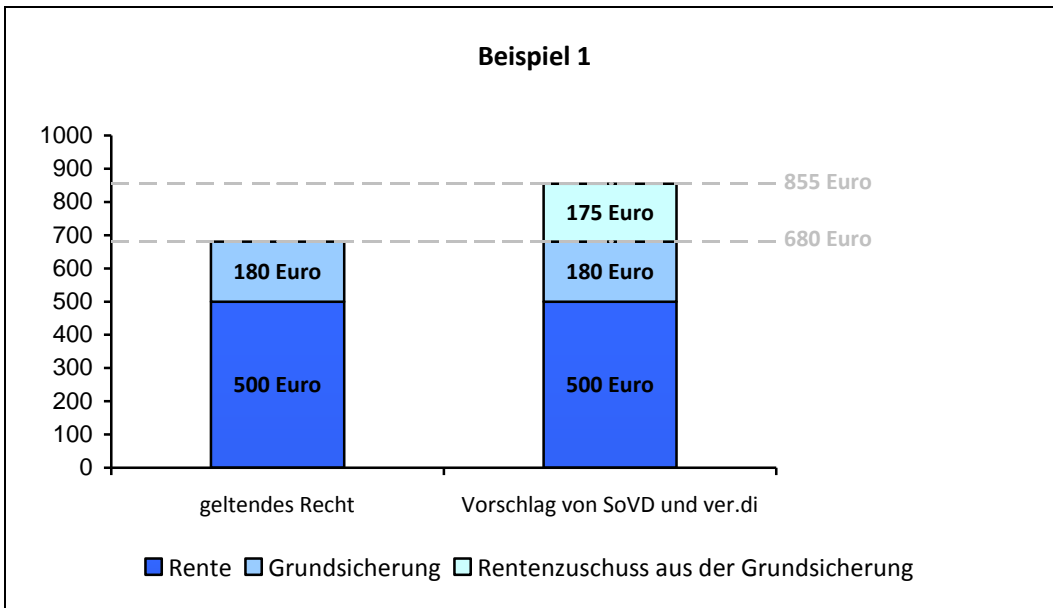
Diese Nichtanrechnung von gesetzlicher, betrieblicher und (geförderter) privater³ Vorsorge würde dazu führen, dass maximal 175 Euro auf die Grundsicherung nicht angerechnet würden. Anders als bei der Zuschussrente zählt – systematisch richtig – die Altersabsicherung im Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen, obligatorischen Rentenversicherung ebenfalls als Vorsorge.

Der Nichtanrechnungsbetrag bei der Grundsicherung würde als Rentenzuschuss gewährt, der von den Grundsicherungsämtern administriert werden müsste. Bei einem derzeitigen Grundsicherungsbedarf von durchschnittlich 680 Euro ergäbe dies eine Gesamtabdeckung im Alter und bei Erwerbsminderung von rd. 850 Euro im Monat und entspricht damit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales anvisierten Betrag bei maximaler Inanspruchnahme der Zuschussrente.

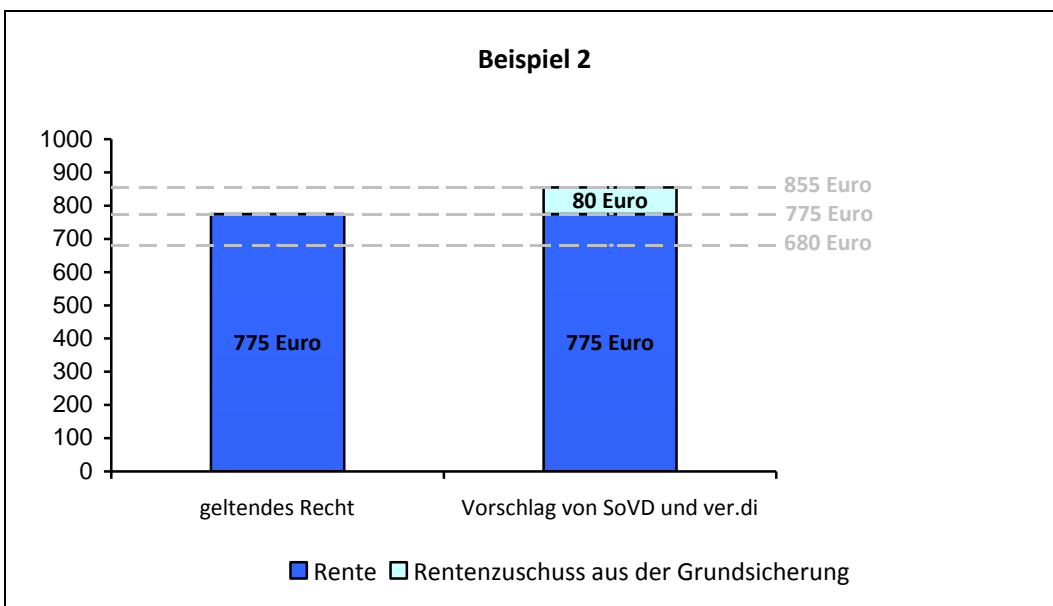
² BMAS, Das Rentenpaket, 22.3.2012, S. 6.

³ Riester- und Rürup-Renten.

Beispiel 1: Frau A hat eine gesetzliche Rente von 500 Euro. Ihr Grundsicherungsbedarf beträgt 680 Euro. Nach geltender Rechtslage hätte sie einen ergänzenden Grundsicherungsanspruch von 180 Euro. Die teilweise Nichtanrechnung ihrer gesetzlichen Rente hätte zur Folge, dass nicht 500 Euro, sondern nur 325 Euro (500 Euro - 175 Euro) angerechnet würden. Hierdurch hätte sie einen Anspruch auf einen zusätzlichen Rentenzuschuss aus der Grundsicherung in Höhe von 175 Euro, so dass sie vom Grundsicherungsamt insgesamt 355 Euro (175 Euro + 180 Euro) erhalten würde. Sie hätte somit ein Gesamalterseinkommen von 855 Euro.



Beispiel 2: Herr B hat eine Rente von 775 Euro. Damit liegt sein Einkommen über der durchschnittlichen Grundsicherungsgrenze von rd. 680 Euro. Da er jedoch für das Alter vorgesorgt hat, werden 175 Euro seiner Rente nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Da der Rentenzuschuss max. 175 Euro über der Grundsicherungsgrenze liegt, hat er Anspruch auf einen Zuschuss von 80 Euro und damit steht ihm insgesamt ein Alterseinkommen von 855 Euro zur Verfügung (775 Euro + 80 Euro).



Der Rentenzuschuss setzt am System der armutsvermeidenden Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an und verhindert gezielt und systemgerecht Gerechtigkeitslücken, die dadurch entstehen, dass Altersvorsorge gegenwärtig in vollem Umfang bei den Grundsicherungsleistungen angerechnet werden. Eine zielgenaue und ursachenadäquate Lösung für das Problem der steigenden Altersarmut erfordert darüber hinaus eine bessere rentenrechtliche Absicherung in der Erwerbsphase und bessere Leistungen in der Rentenbezugsphase. Hierzu müssen insbesondere die Ausufahrung der prekären Beschäftigung konsequent bekämpft, ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn eingeführt und die soziale Absicherung von arbeitslosen und erwerbsgeminderten Menschen deutlich verbessert werden.